



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
**Amt für Verwaltung des
Lehrpersonals**

Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
**Ufficio amministrazione del
personale docente**

Prot.Nr. | prot.n. AM/DF/32.01.06/5224
Bozen | Bolzano 12.03.2007
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Doris Fleischmann
Telefon | telefono 0471/41 75 93
E-Mail | e-mail Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
der Grundschulsprenkel,
der Schulsprenkel,
der Mittel- und Oberschulen
im Lande

An die Schulgewerkschaften
im Lande

Rundschreiben Nr. 8/2007

Wartestand für Personal mit Kindern mit gleichzeitiger Weiterarbeit in Teilzeit – Erläuterungen

Gemäß Art. 31 der Anlage 4 des LKV vom 23.04.2003 kann das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag den Wartestand für Personal mit Kindern beantragen und gleichzeitig, für jeweils ein ganzes Schuljahr, für ein Teilzeitarbeitsverhältnis im Ausmaß von nicht weniger als 50 % des vollen Stundenplanes optieren.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist erfahrungsgemäß immer wieder mit Unsicherheiten verbunden, weshalb im Sinne einer einheitlichen Anwendung für alle Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art folgende Erläuterungen gegeben werden.

1. Beanspruchung des Wartestandes für Personal mit Kindern und gleichzeitiger Teilzeitarbeit

- Sowohl Lehrpersonen, welche bereits ein Teilzeitarbeitsverhältnis innehaben, wie auch Lehrpersonen in Vollzeit können den Wartestand für Personal mit Kindern und gleichzeitiger Teilzeitarbeit, kurz genannt Teilzeitwartestand, beanspruchen.
- Die Dauer des Teilzeitwartestandes umfasst jeweils ein ganzes Schuljahr. Endet der Wartestand im Laufe des Schuljahres (weil die Höchstdauer an Wartestand erschöpft ist oder das Kind das 8. Lebensjahr erreicht hat), bleibt die Lehrperson bis zum Ende des Schuljahres in Teilzeit im Dienst.
- Für Lehrpersonen mit einem Teilzeitarbeitsvertrag werden die Pensionsbeiträge für die Dauer des Teilzeitwartestandes auf das Vollzeitarbeitsverhältnis (18/18) berechnet und eingezahlt.



- Mit Beginn des darauf folgenden Schuljahres ist wiederum der geltende Arbeitsvertrag wirksam.

2. Gewährung der Mutterschaftszeit nach Beendigung des Teilzeitwartestandes

Reift die Mutterschaftszeit nach Beendigung des Wartestandes an (z.B. weil das Kind im Laufe des Schuljahres das 8. Lebensjahr erreicht hat), so erfolgt die Bezahlung aufgrund der im Rahmen des Teilzeitwartestandes definierten Stundenanzahl.

3. Beendigung des Teilzeitwartestandes aufgrund Mutterschaft

Reift die Mutterschaftszeit innerhalb des Teilzeitwartestandes an, so **beendet** sie den Teilzeitwartestand und erfordert eine entsprechende Maßnahme. Die Besoldung in der Mutterschaftszeit erfolgt aufgrund des geltenden Arbeitsvertrages (nicht aufgrund des Teilzeitausmaßes im Rahmen des Teilzeitwartestandes):

- Bedienstete mit einem Vollzeitarbeitsvertrag erhalten 100 % der Bezüge entsprechend dem Vollzeitverhältnis;
- Bedienstete mit einem Teilzeitarbeitsvertrag erhalten 100 % der Bezüge entsprechend dem Teilzeitarbeitsvertrag und der entsprechenden Stundenanzahl;
- der aufgrund der Mutterschaft nicht genossene Zeitraum an Wartestand bleibt erhalten und kann, auf Antrag, zu einem späteren Zeitpunkt beansprucht werden;
- tritt die Lehrperson nach Beendigung der Mutterschaftszeit in den Dienst, erfolgt die Bezahlung aufgrund der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes.

4. Beanspruchung einer weiteren Freistellung im Anschluss an die Mutterschaftszeit

Nach Beendigung der Mutterschaftszeit kann, auf Antrag, eine weitere Abwesenheit aufgrund der geltenden Bestimmungen beansprucht werden. Der Teilzeitwartestand geht nicht automatisch weiter, ohne entsprechenden Antrag um eine weitere Abwesenheit erfolgt die Dienstaufnahme.

Wird im Anschluss an die Mutterschaftszeit eine weitere Freistellung beantragt:

- so erfolgt die Besoldung während dieser Abwesenheit entsprechend der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes;



- erstreckt sich die Abwesenheit in ein neues Schuljahr, so erfolgt die Besoldung ab 01.09. aufgrund des geltenden Arbeitsvertrages.

5. Unterbrechung des Teilzeitwartestandes durch eine andere Abwesenheit

Das Personal im Teilzeitwartestand hat gemäß Art. 10 des LKV vom 13.07.2004 Anspruch auf die bezahlten und unbezahlten Sonderurlaube gemäß den für das Personal in Teilzeitarbeit geltenden Bestimmungen:

- Abwesenheiten im Rahmen des Teilzeitwartestandes mit vollen Bezügen erfordern keine eigene Maßnahme;
- Abwesenheiten mit reduzierten Bezügen unterbrechen den Teilzeitwartestand aufgrund entsprechender Maßnahme;
- die Besoldung in der Abwesenheit erfolgt aufgrund der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes, ebenso die Beitragsleistung für die Pension;
- die Zeiträume der Unterbrechung des Wartestandes gehen verloren und können zu keinem späteren Zeitpunkt beansprucht werden;
- nach Beendigung der Abwesenheit lebt der Teilzeitwartestand automatisch wieder auf.

6. Verwaltung der Gesuche um Wartestand für Personal mit Kindern bzw. Teilzeitwartestand

Der Wartestand für Personal mit Kindern bzw. der Teilzeitwartestand haben unterschiedliche Auswirkungen auf das Dienstverhältnis der Lehrperson. Während der Teilzeitwartestand für die Laufbahnentwicklung anzurechnen ist, bewirkt der reine Wartestand eine Unterbrechung des Dienstalters für die Karriere. Um die entsprechende dienstrechtliche Handhabung zu ermöglichen, empfiehlt sich die schuljahrmäßige Verwaltung des Wartestandes, was bewirkt, dass keine Abänderung der Laufbahnmaßnahme erfolgen muss, wenn aus dem reinen Wartestand ein Teilzeitwartestand wird. Die Schule erstellt die betreffende Maßnahme für jeweils ein Schuljahr und hält jene Gesuche, welche ein weiteres Schuljahr betreffen, in Evidenz. Die Lehrpersonen haben jedenfalls zu beachten, dass der Wartestand nur einmal unterbrochen werden kann und in diesem Sinne die entsprechenden Anträge zu stellen.



7. Erstellung der Maßnahmen bei Unterbrechung oder Beendigung des Teilzeitwartestandes

Wird der Teilzeitwartestand aufgrund von Mutterschaft beendet bzw. durch eine andere Abwesenheit unterbrochen, so ist in der entsprechenden Maßnahme sowohl im Betreff als auch im Feld „Anmerkung“ auf jeden Fall der entsprechende Hinweis anzubringen. Ebenso muss das Ausmaß der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes angeführt werden.

8. Hinweise

Frühere Mitteilungen und Rundschreiben des Schulamtsleiters zu diesem Sachverhalt gelten im Sinne dieses Rundschreibens mit Wirkung ab dem Schuljahr 2007/2008 als abgeändert.

Um die praktische Anwendung dieser Regelung zu verdeutlichen, werden in der beiliegenden Übersicht einige Beispiele angeführt (Anlage 1).

Ebenso übermitteln wir ein Muster für das Ansuchen um Teilzeitwartestand (Anlage 2) und eine überarbeitete Vorlage für die Gewährung des Teilzeitwartestandes (Anlage 3).

9. Zusammenfassung

Abwesenheit mit 100 % der Bezüge	Abwesenheit mit reduzierten Bezügen	Mutterschaftszeit
<ul style="list-style-type: none"> – unterbricht nicht den Teilzeitwartestand; – keine Maßnahme erforderlich; – unveränderte Bezüge – unveränderte Beitragsleistung; 	<ul style="list-style-type: none"> – unterbricht den Teilzeitwartestand; – Maßnahme notwendig; – Bezüge aufgrund der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes; – Beitragsleistung aufgrund der Stundenanzahl im Rahmen des Teilzeitwartestandes; – Teilzeitwartestand geht nach Unterbrechung automatisch weiter; – Zeiträume der Unterbrechung gehen verloren; 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>beendet</u> den Teilzeitwartestand; – Maßnahme notwendig; – Bezüge 100% auf Vollzeit, wenn aktueller Arbeitsvertrag für Vollzeit besteht (volle Beitragsleistung); – reduzierte Bezüge entsprechend dem Teilzeitvertrag, wenn aktueller Arbeitsvertrag Teilzeitvertrag ist (reduzierte Beitragsleistung aufgrund TZ); – Teilzeitwartestand geht nach Beendigung nicht automatisch weiter; – nicht genossener Zeitraum an Wartestand kann nachgeholt werden.



Für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an:

Frau Renate Hofer Tel. 0471-41 75 94

Frau Doris Fleischmann Tel. 0471-41 75 93.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**

Anlagen